
Rückstellungsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Ziel	3
	Art. 2 Definitionen	3
	Art. 3 Grundsätze	3
	Art. 4 Zuständigkeit	4
2	Vorsorgekapitalien	4
	Art. 5 Vorsorgekapitalien der Versicherten	4
	Art. 6 Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner	4
3	Versicherungstechnische Rückstellungen	4
	Art. 7 Grundsätze	4
	Art. 8 Rückstellung für Umwandlungssatz für Versicherte	5
	Art. 9 Rückstellung für Grundlagenwechsel für Rentenbeziehende	5
	Art. 10 Rückstellung für Risikoschwankungen Tod und Invalidität	5
	Art. 11 Rückstellung für hängige Schadenfälle (IBNR)	6
	Art. 12 Rückstellung für Liquidationen	6
	Art. 13 Rückstellung für Rentenerhöhung	6
	Art. 14 Rückstellung für noch nicht erworbenen APK-Gutschriften	7
4	Reserven und Freie Mittel	7
	Art. 15 Wertschwankungsreserve	7
	Art. 16 Freie Mittel und Reserven	7
5	Schlussbestimmungen	8
	Art. 17 Inkrafttreten	8

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse (APK) erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements sowie auf Art. 65b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Art. 48e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 das vorliegende Reglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel

Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben sowie § 20 Pensionskassendekret wird in den folgenden Artikeln die Politik der APK bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Dabei wird der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

Art. 2 Definitionen

¹ Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der Kasse setzen sich zusammen aus:

- a) den Vorsorgekapitalien;
- b) den Rückstellungen;
- c) den Reserven und freien Mitteln.

² Die Vorsorgeverpflichtungen setzen sich zusammen aus den Vorsorgekapitalien der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner und den Rückstellungen. Sie entsprechen dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2.

Art. 3 Grundsätze

¹ Es werden die versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2020 (Generationentafeln projiziert auf das dem Bewertungsstichtag folgende Kalenderjahr) mit einem technischen Zins von 2.25 % verwendet.

² Eine Rückstellung für Pensionierungsverluste wird gebildet, sofern der Umwandlungssatz vom versicherungstechnischen Wert (Mischung von 70%:30% vom Männer- und Frauenanteil) wesentlich abweicht.

³ Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen dienen der Absicherung von bereits bekannten, absehbaren oder Schwankungen unterliegenden Verpflichtungen. Sie werden unabhängig von der finanziellen Situation der APK gebildet.

⁴ Um ihre finanzielle Lage zu verstärken, kann die APK nebst den Rückstellungen Reserven bilden. Eine Reserve kann nur aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des Rechnungsjahres gebildet werden.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Bildung und Auflösung der Rückstellungen und Reserven fallen in die Entscheidungskompetenz des Vorstandes.

² Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft jährlich die Bestimmungen dieses Reglements sowie die darauf basierenden Berechnungen.

2 VORSORGEKAPITALIEN

Art. 5 Vorsorgekapitalien der Versicherten

Die Vorsorgekapitalien der Versicherten entsprechen den reglementarischen Austrittsleistungen, die gemäss Art. 15, 17 und 18 Freizügigkeitsgesetz (FZG) ermittelt werden.

Art. 6 Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner

Die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner entsprechen dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen).

3 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 7 Grundsätze

¹ Die APK kennt folgende Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Umwandlungssatz für Versicherte;
- b) Rückstellung für Grundlagenwechsel für Rentenbeziehende;
- c) Rückstellung für Risikoschwankungen Tod und Invalidität;
- d) Rückstellung für hängige Schadenfälle (IBNR);
- e) Rückstellung für Liquidationen;
- f) Rückstellung für die Rentenerhöhung;
- g) Rückstellung für die noch nicht erworbenen APK-Gutschriften im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen.

² Es können weitere versicherungstechnische Rückstellungen bei Bedarf auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge gebildet werden.

³ Die Berechnung sowie die allfälligen Zielwerte dieser Rückstellungen werden in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Art. 8 Rückstellung für Umwandlungssatz für Versicherte

¹ Die Rückstellung für Umwandlungssatz der Versicherten soll erlauben, bei einer zukünftig notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes auf einen versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz einen mindestens teilweisen Besitzstand bzw. eine Übergangslösung zu finanzieren. Die Höhe der Rückstellung deckt zudem allfällige Pensionierungsverluste durch temporäre Abweichungen des Umwandlungssatz vom versicherungstechnischen Umwandlungssatz ab.

² Der Zielwert der Rückstellung entspricht der Anzahl Jahre, beginnend mit dem Jahr 2021, multipliziert mit 0.5 % der Sparguthaben der Versicherten.

³ Diese Rückstellung wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Anpassung des Umwandlungssatzes aufgelöst, respektive die Rückstellung kann für APK-Gutschriften verwendet werden.

Art. 9 Rückstellung für Grundlagenwechsel für Rentenbeziehende

¹ Diese Rückstellung bezweckt die Finanzierung der Senkung des technischen Zinses für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner, resp. einen Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen.

² Bei der Umstellung auf neue technische Grundlagen wird der erforderliche Betrag dieser Rückstellung entnommen. Der Zielbetrag wird vom Experten für berufliche Vorsorge überprüft und neu festgelegt.

Art. 10 Rückstellung für Risikoschwankungen Tod und Invalidität

¹ Die Rückstellung für Risikoschwankungen dient dem Ausgleich von jährlichen Schwankungen im Verlauf der Risiken Invalidität und Tod der Versicherten. Die Rückstellung Tod und Invalidität wird grundsätzlich so berechnet, dass der anfallende Gesamtschaden zu einer vernachlässigbaren Restwahrscheinlichkeit aufgefangen werden kann.

² Der anfallende Gesamtschaden basiert auf einer mit anerkannten versicherungstechnischen Methoden berechneten Gesamtschadenverteilung. Basis für die Berechnung ein Value at Risk mit einem Sicherheitsniveau von 99 Prozent für ein Jahr, wobei die Risikoprämie in die Berechnung einbezogen wird. Der Experte für berufliche Vorsorge führt diese Berechnungen insbesondere bei Anpassungen der versicherungstechnischen Grundlagen oder der Risikoprämien durch. Die Gesamtschadenverteilung muss dementsprechend nicht jährlich neu berechnet werden.

³ Die in der Bilanz am Jahresende ausgewiesene Rückstellung wird in Prozenten der Gesamtsumme der Risikobeiträge für das entsprechende Jahr berechnet. Die Höhe dieses Prozentsatzes basiert auf der gemäss Absatz 2 berechneten Gesamtschadenverteilung.

⁴ Die Rückstellung Tod und Invalidität kann bei ausserordentlichen Schwankungen im Schadensverlauf zur Abfederung verwendet werden. Dies allerdings nur, sofern ein vom Experten für berufliche Vorsorge unterstützter Beschluss vorliegt, wie die Rückstellung innert angemessener Frist wieder vollständig geäufnet werden kann.

Art. 11 Rückstellung für hängige Schadenfälle (IBNR)

¹ Zwischen dem Eintreten versicherungstechnischer Ereignisse und der endgültigen finanziellen Regelung können Jahre vergehen. Für solche hängigen Schadenfälle wird eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

² Die Rückstellung für hängige Schadenfälle wird anhand der Erfahrung über die erledigten Fälle aufgrund einer anerkannten versicherungstechnischen Methode ermittelt. Der Experte für berufliche Vorsorge führt diese Berechnungen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen im Schadensverlauf durch. Diese Berechnungen müssen dementsprechend nicht jährlich neu durchgeführt werden.

³ Die in der Bilanz am Jahresende ausgewiesene Rückstellung wird in Prozenten der Gesamtsumme der Risikobeiträge für das entsprechende Jahr berechnet. Die Höhe dieses Prozentsatzes basiert auf den Berechnungen gemäss Absatz 2.

Art. 12 Rückstellung für Liquidationen

¹ Erfolgt die Auflösung des Anschlussvertrages, weil der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin liquidiert wird, so verbleiben die Rentenbeziehenden bei der APK. Zur Finanzierung dieser Leistungen und Kosten für die verbleibenden Rentenbeziehenden wird eine Rückstellung gebildet.

² Die zukünftigen Kostenprämien werden kapitalisiert. Ebenso wird ein Risikozuschlag auf dem Vorsorgekapital erhoben. Dazu werden die Rentenverpflichtungen mit einem Satz von 0.5% über dem risikolosen Zinssatz (einjähriger Durchschnittssatz der 10-jährigen Bundesobligationen), im Minimum 0%, kapitalisiert.

³ Die Differenz zwischen dem bestehenden Vorsorgekapital und den kapitalisierten Werten gemäss Absatz 2 sind vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin vor dessen oder deren Liquidierung an die APK zu überweisen.

⁴ Die Rückstellung für Liquidationen wird über die geschätzte Rentenauszahlungsdauer der finanzierten Altersrenten, im Minimum 25 Jahre, aufgelöst.

Art. 13 Rückstellung für Rentenerhöhung

¹ Solange das verfügbare Vorsorgevermögen und die Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve die Vorsorgeverpflichtungen und die notwendige Wertschwankungsreserve abdecken, verwendet der Vorstand im Jahresabschluss den Ertragsüberschuss für die Finanzierung dieser Rückstellung (§ 20 Abs. 3 Pensionskassendekret). Der Zielwert entspricht dem versicherungstechnischen Betrag für die Rentenerhöhung in der maximalen Höhe der generellen Lohnentwicklung des kantonalen Personals.

² Diese Rückstellung wird nach Entscheid des Vorstands auf den Zeitpunkt einer einmaligen oder dauerhaften Erhöhung aufgelöst.

Art. 14 Rückstellung für noch nicht erworbenen APK-Gutschriften

Der Bedarf und die Verwendung dieser Rückstellung ergeben sich aus den Übergangsbestimmungen (Anhang F im Vorsorgeplan der angeschlossenen Arbeitgeber). Die Übergangsbestimmungen stehen im Zusammenhang mit Umwandlungssatzsenkungen, welche nicht voll ausgeglichen sind beziehungsweise sind Abfederungsmassnahmen welche über den betroffenen Zeitraum der Übergangsbestimmung innerhalb des Rahmens der Bestimmungen über Leistungsverbesserung gemäss Art. 46 BVV2 bleiben.

4 RESERVEN UND FREIE MITTEL

Art. 15 Wertschwankungsreserve

¹ Die Wertschwankungsreserve bezweckt den Ausgleich von Wertveränderungen auf dem ganzen Anlagevermögen. Diese Reserve soll die Wahrscheinlichkeit für ein Absinken des regulatorischen Deckungsgrad unter 100 Prozent reduzieren.

² Die Höhe der für die Strategie notwendigen Wertschwankungsreserve wird per 31.12. eines jeden Jahres durch eine spezialisierte externe Beratungsfirma berechnet und durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Für die Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve gelangt ein Value-at-risk (VaR) mit einem Sicherheitsniveau von 99 % für ein Jahr zur Anwendung. Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird für die Jahresrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahrs auf der Grundlage dieser externen Berechnung festgelegt.

³ Die Wertschwankungsreserve berechnet sich als Prozentsatz der Vorsorgeverpflichtungen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

⁴ Die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht nach § 20 Abs. 1 Pensionskassendekret dienen der APK zur Absicherung der Wertschwankungsreserve. Der Vorstand regelt die Details in einem separaten Reglement über die Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve.

Art. 16 Freie Mittel und Reserven

¹ Freie Mittel können lediglich aus vorhandenen Überschüssen und nur dann gebildet werden, wenn die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ihre Zielwerte erreicht haben. Aus den freien Mitteln können Reserven für einen bestimmten Zweck ausgeschieden werden.

² Werden beim Jahresabschluss die Zielwerte der Rückstellungen und/oder der Wertschwankungsreserve unterschritten, werden die freien Mittel und Reserven entsprechend aufgelöst.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 27. Oktober 2021 erlassen und tritt per 31. Dezember 2021 in Kraft. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementsanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher
Präsident

Jan Schneider
Vizepräsident